

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Petitionsausschuss

3.7.2006

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Petition 545/2004, eingereicht von Klaus Neidhardt, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent erklärt, dass er am 4. Juni 2004 zusammen mit seiner Ehefrau, die thailändische Staatsbürgerin ist, über den Grenzübergang Zinnwald/Cinovec zu einem Tagesbesuch in die Tschechische Republik einreisen wollte. Seiner Ehefrau wurde trotz Vorlage der Heiratsurkunde und eines gültigen Reisepasses die Einreise von der Grenzpolizei mit der Begründung verweigert, dass sie Thailänderin sei und daher zur Einreise ein Visum benötige.

2. Zulässigkeit

Am 30. November 2004 für zulässig erklärt. Die Kommission wurde gemäß Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung um Auskunft ersucht.

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 3. Juli 2006

Das Gemeinschaftsrecht:

Die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind¹, ist Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001. Da Thailand im Anhang I der Verordnung aufgeführt ist, wird thailändischen Staatsangehörigen von den Staaten, die die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 anwenden (alle Mitgliedstaaten einschließlich der neuen Mitgliedstaaten (seit dem 1.5.2004), mit Ausnahme Irlands, des Vereinigten Königreichs, Islands und Norwegens) Visumpflicht auferlegt.

Die Mitgliedstaaten, die in Visafragen sämtliche Schengen-Regelungen anwenden, erkennen ihre Visa gegenseitig an: Mit einem von einem Schengen-Staat erteilten Visum ist die

¹ ABl. L 81 vom 21.3.2001.

Einreise in das Gebiet der anderen Schengen-Staaten für einen Kurzaufenthalt möglich. Darüber hinaus wird von den Mitgliedstaaten, die sämtliche Schengen-Regelungen in Visafragen anwenden, der Besitz eines von einem dieser Staaten erteilten Aufenthaltstitels als einem Visum gleichwertig anerkannt. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einer der Vertragsparteien ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels¹ sind, können sich auf Grund dieses Dokuments und eines gültigen Reisepasses im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien frei bewegen. Diese Freizügigkeit gilt innerhalb eines halben Jahres für Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten. Von den neuen Mitgliedstaaten werden die hier genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands noch nicht angewendet. Der Rat wird auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte zu gegebenem Zeitpunkt eine entsprechende Entscheidung treffen.

Die tschechischen Behörden, die am 4.6.2004 von der thailändischen Ehefrau des Petenten ein Visum forderten, handelten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2001. Die Visumpflicht wäre selbst dann gerechtfertigt gewesen, wenn die Ehefrau des Petenten im Besitz eines deutschen Visums oder Aufenthaltstitels gewesen wäre (in der Petition sind dazu keine näheren Angaben enthalten), denn die Tschechische Republik wendet noch nicht sämtliche Schengen-Regelungen an, daher kann noch nicht auf die Gleichwertigkeit von Aufenthaltstitel und Visum verwiesen werden.

Die Tatsache, dass ein Angehöriger eines Drittstaats Ehepartner eines Unionsbürgers ist, hat als solche keine Auswirkungen auf die Anwendung der Visumpflicht, wohl aber auf die Verfahrensweisen bei der Erteilung des Sichtvermerks. Nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zur Freizügigkeit von Personen können die Mitgliedstaaten (die neuen Mitgliedstaaten eingeschlossen) einerseits eine Visumpflicht auferlegen, sind jedoch andererseits gehalten, Familienangehörigen von Bürgern der Union, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke zu gewähren (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 68/360² und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 73/148³) und diesen Sichtvermerk kostenlos zu erteilen (Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 68/360 sowie Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 73/148).

In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu beachten. In seinem Urteil vom 25.7.2002 in der Rechtssache C-459/99 (MRAX) hat der Gerichtshof erkannt, „dass das Visum unverzüglich und nach Möglichkeit an den Einreisestellen in das nationale Hoheitsgebiet zu erteilen ist“, soll nicht die volle Wirksamkeit der genannten Bestimmungen der Richtlinien 68/360 und 73/148 beeinträchtigt werden. Der Gerichtshof fährt fort: „In Anbetracht der Bedeutung, die der Gemeinschaftsgesetzgeber dem Schutz des Familienlebens beigemessen hat, ist die Zurückweisung jedenfalls dann unverhältnismäßig und damit untersagt, wenn der Staatsangehörige eines Drittstaats, der mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet ist, seine Identität und die Ehe nachweisen kann und wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder

¹ Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

² Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft, ABl. L 257 vom 19.10.1968.

³ Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs, ABl. L 172 vom 28.6.1973.

Gesundheit im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 68/360 und Artikel 8 der Richtlinie 73/148 darstellt.“

Die deutschen Rechtsvorschriften:

Der Petent beruft sich in seinem Schreiben auf die deutschen Rechtsvorschriften. Auch wenn diese hier nicht relevant sind, da der zur Debatte stehende Sachverhalt die Ablehnung der Einreise in das Gebiet der Tschechischen Republik betrifft, zur Information die nachstehenden Anmerkungen:

Was das zum Zeitpunkt des Geschehens geltende Gesetz - das *Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* -, auf das sich der Petent beruft, angeht, sei darauf verwiesen, dass die dort in § 2 Absatz 3 aufgeführte Befreiung von der Visumpflicht sich ausschließlich auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten bezieht.

Im *Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern*, das am 1.1.2005 in Kraft trat und das vorgenannte Gesetz ersetzt, ist in § 2 Absatz 4 festgelegt: „Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums, sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.“ Der letzte Satz dieser Regelung des deutschen Rechts stellt einen Rückgriff auf die vorstehend geschilderten Festlegungen des Gemeinschaftsrechts zur Visumpflicht dar.